

3480 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Mai 1988 betreffend ein Bundesgesetz über die Erweiterung der Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Hernals und Änderungen des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien sowie der Jurisdiktionsnorm (1. Novelle zum Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien).

Ziel des Gesetzebeschlusses ist es, die in Wien - mit Ausnahme der Bezirksgerechtigkeitsprengel Floridsdorf, Donaustadt und Liesing - für alle anderen Bezirksgerechtigkeitsprengel bestehenden Kompetenzzersplitterungen in Zivil-, Exekutions- und Strafsachen möglichst zu beseitigen und schrittweise auch im Bereich des Bundeslandes Wien die gesamte Bezirksgerichtsbarkeit auf Voll-Bezirksgerichte (also Bezirksgerichte mit grundsätzlich umfassender Zuständigkeit für Zivil-, Exekutions- und Strafsachen) zu übertragen. Ein Schritt in diese Richtung war die mit dem Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien, BGBl. Nr. 203/1985, vorgenommene Errichtung des Voll-Bezirksgerichtes Donaustadt, das seinen Gerichtsbetrieb zu Beginn des Jahres 1986 aufgenommen hat.

Nun wird auch das Bezirksgericht Hernals zu einem Voll-Bezirksgericht ausgebaut.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 6. Juni 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Mai 1988 betreffend ein Bundesgesetz über die Erweiterung der Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Hernals und Änderungen des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien sowie der Jurisdiktionsnorm (1. Novelle zum Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien) wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 06 06

Dr. Martin W a b l
Berichterstatler

Dr. Walter B ö s c h
Obmann